

Zum Zürcher Schulstreit

Autor(en): **E.Br.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **12 (1929)**

Heft 20

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-407776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 15. und letzten jeden Monats

Adresse des Geschäftsführers: Geschäftsstelle der F. V. S. Postfach Zürich 18 Postcheck-Konto Nr. VIII 15299	Ewiges Wesen, ich habe Dich gesucht und nicht gefunden! Mein Gewissen war mir mein Gesetz. Richte mich nach meinen Taten! <i>Forberg.</i>	Abonnementspreis jährl. Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—) Inserate 1-3 mal: $\frac{1}{32}$ 4.50, $\frac{1}{16}$ 8.- $\frac{1}{8}$ 14.-, $\frac{1}{4}$ 26.-. Darüber und grössere Aufträge weit. Rabatt
---	---	---

Zum Zürcher Schulstreit.

Vor einiger Zeit richtete die Schulpflege des 3. Stadtkreises Zürich den Wunsch an die Lehrerschaft, es möchten ausserhalb der fakultativen Religionsstunden in der Schule keine Religionsauffassungen vorgebracht und keine Kultushandlungen vorgenommen werden. In der Sitzung des Grossen Stadtrates vom 2. Oktober wurde von freisinniger Seite eine Interpellation eingebracht, in der der Interpellant die Fragen stellte, ob der Stadtrat die Kreisschulpflege zur Fassung eines solchen Beschlusses befugt halte und ob er mit der Erziehungsauffassung, wie sie in diesem Beschlusse zum Ausdruck komme, einverstanden sei.

Auf die rechtliche Frage können wir uns hier nicht einlassen; es mag juristischen Haarspaltern überlassen bleiben, zu entscheiden, ob eine Kreisschulpflege das Recht habe, mit einem Wunsch an die Lehrerschaft zu gelangen oder nicht. Umso weniger berührt uns diese Frage, als anzunehmen ist, dass die interpellierende Partei der Kreisschulpflege das Recht nicht strittig gemacht hätte, wenn diese mit dem Wunsch an die Lehrerschaft gelangt wäre, in der Schule das religiöse Moment mehr zu betonen.

Dagegen ist klarzulegen, welcher Erziehungsauffassung, welchen grundsätzlichen Erwägungen der Beschluss der Kreisschulpflege III entsprang. Und darüber kann ehrlicherweise kein Zweifel herrschen: er entsprang der Absicht, der Lehrerschaft die Wahrung der Neutralität der Staatsschule in religiösen Dingen nahezuzeigen. Zwar hätte der Grossteil der Lehrerschaft des Hinweises nicht bedurft, es waren Einzelfälle, die die Kreisschulpflege zu ihrem Erlass bewogen. Allein es ist allgemein Sitte, dass Behörden in ihren Erlassen sich an die ganzen in Frage kommenden Körperschaften wenden, auch wenn den darin enthaltenen Wünschen nur in einzelnen Fällen nicht nachgelebt wurde.

Darüber, dass in der Schule eines Staates, dessen Verfassung die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet, religiöse Besonderheiten keinen Platz haben, ist klar. Das Gebot ist eine religiöse Besonderheit. Ein katholischer Stadtrat meinte zwar, die Bundesverfassung, die sich selber unter den Schutz des «Allerhöchsten» stelle, habe mit ihrem Artikel über die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht den Namen Gottes und die Religion aus der Schule verdrängen wollen. Zugegeben. Allein seit 1848 sind 81 Jahre verflossen. Und was für 81 Jahre! In dieser Zeit hat sich das Leben umgestaltet, nicht nur seine technische Seite, auch das geistige Leben und die wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Kantone und besonders die Städte und industriellen Ortschaften, ja selbst die Bauerndörfer sind keine katholischen oder reformierten Reservationen mehr. Die Bevölkerungsmischung drängt heute unbedingt zu einer andern Auffassung des Artikels 49 der Bundesverfassung. Bei der heutigen Zusammensetzung der Bevölkerung und der Schulklassen bedeutet nicht bloss Protestantismus oder Katholizismus eine Konfession, d. h. ein gegen andere Lebensan-

schauungen abgegrenztes Bekenntnis; das Christentum selber ist ein Bekenntnis unter andern Bekenntnissen, eine Lebensanschauung neben andern, die in nicht minderem Grade unter dem Schutz der Verfassung stehen. Eine heute entstehende Bundesverfassung könnte unmöglich mehr mit den Worten beginnen «Im Namen Gottes des Allmächtigen». Diese christlich-konfessionelle Phrase allein würde heute vielen Tausenden von Schweizerbürgern verunmöglichen, der Verfassung zuzustimmen.

Es ist mir übrigens aufgefallen, dass in keiner der Entgegnungen auf die Interpellation und ihre Begründung deren krasse Unlogik genügend beleuchtet worden ist. Man beachte:

1. *Der Unterricht in «Biblischer Geschichte und Sittenlehre»* in der 1. bis 6. Klasse sowie *der Religionsunterricht* in der 7. und 8. Klasse der Primarschule und in der Sekundarschule sind für die Schüler *fakultativ*. Die Eltern haben also die Wahl, ihre Kinder an diesem Unterricht teilnehmen zu lassen oder nicht, für den der Lehrplan u. a. vorschreibt:

für die Primarklasse: «Auswendiglernen einiger Sprüche und Gebete»,

für die 4. Klasse: «Betrachtung ausgewählter Bilder aus dem alten Testament... Auswendiglernen einer kleinen Anzahl Bibelsprüche und religiöser Liederverse»,

für die 5. Klasse: «Ausgewählte Erzählungen aus dem Leben Jesu... Auswendiglernen einer Anzahl Bibelsprüche und religiöser Lieder»,

für die 6. Klasse: «Betrachtung und Erklärung einiger Gleichnisse; Partien aus der Bergpredigt... daneben Auswendiglernen einer Anzahl Bibelsprüche und religiöser Lieder»,

für die 7. und 8. Klasse und die Sekundarschule: u. a. «Behandlung und Einprägen einer mässigen Anzahl von Bibelsprüchen und religiösen Liedern, der letztern unter besonderer Berücksichtigung des Kirchengesangbuches».

2. *Der übrige Unterricht ist obligatorisch*. Wenn nun in diesem obligatorischen Unterricht nach der Meinung des Interpellanten der Lehrer mit seiner religiösen Beeinflussung, mit Gebeten und religiösen Sprüchen an die Kinder herankommen darf, so ist es ja ganz sinnlos, den Unterricht in biblischer Geschichte und Religion fakultativ zu erklären.

Die Freiwilligkeit des Besuchs der religiösen Unterrichtsstunden hätte nur dann einen Sinn, wenn gleichzeitig Gewähr geboten wäre, dass im übrigen allgemeinen und obligatorischen Unterricht religiöse Stoffe unbedingt ausscheiden. Ohne diese Gewähr ist das Fakultativum des religiösen Unterrichts eine Täuschung, eine Spiegelfechterei.

Ob dem Interpellanten dieser Umstand entgangen ist oder ob ihm, wie dem Katholizismus, Toleranz nur für die eigene Meinung gilt, lässt sich von aussen nicht entscheiden. Wohl aber ist ersichtlich, dass die Kreisschulpflege III, als sie ihren Beschluss fasste, im Sinn und Geit des Artikels 49 der Bundesverfassung gehandelt hat und die Lehrerschaft darauf aufmerksam machen wollte, dass es eine Ungehörigkeit ist, Lern-

stoffe und Kultushandlungen (das Beten ist eine solche), für die richtigerweise besondere Stunden ohne Besuchszwang eingeräumt wurden, auch in dem Unterrichte anzubringen, der von allen Schülern besucht werden muss.

Die Erziehungsauffassung der Kreisschulpflege III steht auf dem Boden der Toleranz; sie berücksichtigt die bestehenden Verhältnisse der Bevölkerungsmischung, sie lässt auch den Vertretern der staatlich nicht gehätschelten Lebensanschauungen wenigstens passiv ihr Recht zukommen, indem sie deren Kinder vor der Zudringlichkeit christlicher Glaubensbelferer in der Schule schützen will. Nach der Erziehungsauffassung der Kreisschulpflege III ist die Schule eine *allgemeine* Erziehungsanstalt, die allen in gleicher Weise zu dienen hat.

Aus der Interpellationsbegründung sei hier einzig die Behauptung angeführt: «Ein wirklich soziales (nicht sozialdemokratisches!) Empfinden ist ohne christliche Ueberzeugung nicht denkbar, denn das Christentum lehrt: «Liebe deinen Nächsten.»

Sie genügt, um die (man muss sagen:) platte Leichtfertigkeit des Interpellanten in der Erfassung und Beurteilung dessen, was ihm parteilich und religiös nicht in den Kram passt, darzutun.

Wäre dem so, wie der Interpellant sagt, so hätte es vor dem Christentum kein soziales Empfinden gegeben, hingegen hätte sich die christliche Welt seit zweitausend Jahren durch soziales Empfinden und dementsprechendes Handeln ausgezeichnet.

Vor dem Christentum kein soziales Empfinden? Wie hätten denn die Kulturvölker, die weit früher als vor 2000 Jahren lebten, bestehen können? Wie hätte es ohne soziales Empfinden überhaupt zu einer Vergesellschaftung kommen können? Das Christentum ist eine spätgeborene Religion, keine Originalschöpfung; es hat sein ethisches Gut aus dem vorhandenen übernommen; andere Religionssysteme waren ihm mit der «Nächstenliebe» längst zuvorgekommen, und auch diese früheren Religionen brachten nur das sittliche Gut, das sie vorfanden, in ein System.

Und in der Zeit nach Christo? Eitel Nächstenliebe? eitel soziales Empfinden? Der Interpellant ist Professor, er wird die Geschichte der christlichen Kirche und der christlichen Völker kennen. Er wird wissen, dass Geschichte (= die Kunde vom Geschehenen) beinahe gleichbedeutend ist mit Kriegschronik. Führt man Kriege aus sozialem Empfinden? aus Nächstenliebe? Haben diese christlichen Tugenden die ungeheuer wirtschaftlichen Unterschiede geschaffen? Es gibt in unsern christlichen Staaten und Gemeinwesen unendlich viel Not, Trübsal, Krankheit, Elend, Jammer dicht neben Reichtum, Genuss und Freude. Christliches soziales Empfinden, Herr Professor! Christliche Nächstenliebe her, Taten,

Hilfe, nicht Phrasen, nicht Bettagsartikel in der Zeitung, für die man obendrein noch bezahlt wird.

Und noch die eine Frage: Ist der Interpellant in der Lage, auch nur einen Menschen zu nennen, von dem er mit Gewissheit sagen kann: Der hat kein soziales Empfinden, weil ihm die christliche Ueberzeugung fehlt? Auch nur einen?

Ein Parteifreund des Interpellanten hat dem Schulvorstand den Vorwurf gemacht, er habe die ganze Tiefe der Darlegungen von Prof. Dr. H. nicht erfasst.

Tief? Ja, wenn das tief ist: eine durch nichts gestützte, allen geschichtlichen und täglichen Erfahrungen widersprechende Behauptung, der man als Boden einen Bibelspruch unter setzt, aufzustellen — was ist dann oberflächlich? E. Br.

Zwecktätigkeit und Weltmechanik.

Von Emil Machek, Wien.

Im «St. Anna-Blatt», der Sonntagsbeilage der «Dürener Zeitung» vom 26. September 1926 findet sich unter dem Titel «Zweckmässigkeit in der Natur» ein Aufsatz, aus dem ich einige Stellen wiedergeben will, weil sie für die Auffassungsart des Naturgeschehens seitens des theologischen Denkens typisch sind. In diesem Aufsatz heisst es:

«Unsere Erde steht in einer bestimmten Entfernung von der Sonne. Stünde sie etwas näher, so würde sie unbewohnbar sein, die Hitze wäre für alles organische Leben zu gross; ein wenig weiter und alles würde erfrieren. Sie steht just da, wo sie stehen soll — für uns und alles Lebende. Die Sonne besitzt gerade jenes Quantum von Licht, Wärme, Elektrizität und chemischer Strahlung, welches dem Gedeihen von Pflanzen und Tieren dienlich ist. Etwas mehr wäre viel zu viel, etwas weniger viel zu wenig. Alles Leben wäre längst ruiniert, ja von Anfang an unmöglich. Sie hat just soviel, als sie haben soll — für uns.»

«Die Luftatmosphäre um unsere Erde ist genau von der Dichtigkeit und exakt der Höhe, wie es für unseren und jeden tierischen und pflanzlichen Organismus passt. Wäre der Barometerdruck grösser, er würde unseren Organismus erdrücken; wir könnten keinen Arm und kein Bein bewegen; wäre er zu leicht, das Blut würde uns aus Mund und Nase fliessen, wie es auf grossen Höhen geschieht; er ist just so, wie er sein sollte. — Ihre Zusammensetzung ist derart, dass sie genau den Bedürfnissen der Pflanzen- und Tierwelt angepasst (!) ist. Mehr Sauerstoff und unsere Lungen würden verbrennen, weniger und mehr Stickstoff und wir würden ersticken. Sie ist genau so, wie sie sein soll — für uns und alles Lebende.»

«Gefrorenes Wasser ist leichter als flüssiges, bei den meisten anderen Flüssigkeiten ist das Gegenteil der Fall. Was würde geschehen, wenn Eis schwerer wäre als Wasser? Das Eis würde auf den Boden der Meere und Flüsse sinken. Nächsten Winter wiederum dasselbe. Da die Erde schon viele Jahrtausende (!) in der jetzigen Temperatur besteht, wären längst alle Meere und Flüsse zu Eis geworden. Das Land wäre überall wasserarm, Regen gäbe es

Feuilleton.

Vermischtes.

Polnische Zustände.

Die Leitung des vorwiegend von sozialistischen Eisenbahnern erhaltenen Privatgymnasiums in Czarnków hat den Beschluss gefasst, mit Beginn des kommenden Schuljahrs den Religionsunterricht in der Anstalt abzuschaffen. Ein löblicher Magistrat der Stadt Czarnków (Posen), in dessen Gebäude das Gymnasium untergebracht war, wurde ob dieser revolutionären Tat in seiner Gottergriffenheit von Empörung erfasst und sagte der Anstalt das «Wohnrecht» auf. Augenscheinlich fand es der Magistrat für gottgefälliger, dass die religionslosen Kinder der empörerischen Eltern untätig in den Gassen herumerschlendern, als dass sie etwas Rechtes und Wahres ohne Religion, also ohne Mithilfe der Lüge lernen. Das Krakauer Blatt («Illuszowany Kurier codzienny»), das diese Meldung ohne Kommentar bringt, fügt nur noch hinzu, dass die Leitung der Anstalt, die das Gebäude für das ganze Jahr gemietet hatte, dem Magistrat einen Prozess anhängig machte. Der Ausgang des Prozesses wird zeigen, ob bei der Miete einer Wohnung nebst anderem dazu Gehörigen auch Religion mitgemietet wird. Immerhin ein charakteristischer Fall für den gottesfürchtigen Magistrat in Posen sowohl, als auch — und das ist das Schönere — für die Schulleitung, die in einer Zeit, wo jeder freie Gedanke unterdrückt, jedes freie Wort geknebelt wird, dennoch den Mut hatte, eine nur die Verdummung der Massen bezweckende Illusion als entbehrlich zu erklären.

Dass aber dasselbe Blatt, das bei jeder Gelegenheit nicht vergisst, sich für fortschrittlich und demokratisch auszugeben, zu der Frage in Czarnkow keine Stellung nahm («öffentliche Meinung»), ist nichts Besonderes. Sang es doch vor nicht langer Zeit dem Mussolinischen Fascismus ein fettgedrucktes Loblied auf mehreren Spalten, das unter aller menschlichen Würde steht. Der Czarnkower Fall stand unter den «Notizen» — einige Zeilen Petit!

Nach der Meldung des Lemberger Blattes ist der an einem Staatsgymnasium in Warschau bislang tätige Lehrer Dr. Oryng des Dienstes enthoben worden, da er zu einer der «geoffenbarten» Religionen sich nicht bekennen und den Dienst nach der üblichen Formel nicht ablegen wollte. Die Dienstenthebung geschah «zum Wohl der Schule» — wie ein bequemer Paragraph lautet —; aber unter vier Augen soll ihm der Minister die Konfessionslosigkeit als Grund der Entlassung angegeben haben. («Chwilu».)

(«Vossische Zeitung».)

In der Schweiz herum.

Das Schweizer katholische Volk soll *eine neue Selige* erhalten. Bischof Besson von Lausanne, Genf und Freiburg hat in der «Semaine catholique» vom 4. August 1929 bekanntgegeben, dass der Informationsprozess über Leben und Tugenden der Marguerite Bays aus La Pierraz (Kt. Freiburg) beendet ist. Die Prozessakten wird Bischof Besson anlässlich der Diözesanwallfahrt im Oktober nach Rom bringen. Die Gläubigen werden aufgefordert, in privater Form in ihren Gebeten Zuflucht zur ehrwürdigen Marguerite Bays zu nehmen, um von Gott durch ihre Vermittlung die Wunder